

Satzung

des Aktion Kinderträume

Verein der Deutschen Fleischwirtschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Aktion Kinderträume Verein der Deutschen Fleischwirtschaft e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt einerseits die Sammlung und Weitergabe von Spenden zur direkten Förderung von Familien mit schwerstkranken und behinderten Kindern und Jugendlichen sowie andererseits die indirekte Förderung von betroffenen Familien über Institutionen und Einrichtungen für die Erziehung und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kinderheime, Schulen, Waisenhäuser und Krankenhäuser).

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins werden die noch vorhandenen Mittel dem Zweck des Vereins entsprechend verwandt. Auf § 15 der Satzung wird verwiesen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Jugendmitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch ihre Unterschrift des Aufnahmeantrages um Aufnahme nachgesucht haben, wobei der Antrag auf Aufnahme schriftlich an den Vorstand zu richten ist, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen den Beschluss über eine Ablehnung der Aufnahme kann der Antragssteller schriftlich Widerspruch an den Vorsitzenden des Vorstandes richten, der in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.
- (3) Jugendmitglieder sind Minderjährige, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder sind vereinsinterne Mitglieder oder Personen, die sich wegen besonderer Verdienste um den Verein oder sich in herausragender Weise auf dem Gebiet wissenschaftlicher Tätigkeit im Fleisch- und Veterinärwesen verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können dem Vorstand eingereicht werden, die Ehrenmitgliedschaft wird durch Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder verliehen. Nur vereinsinterne Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt eines Mitglieds ist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres möglich und von diesem mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages mindestens drei Monate in Verzug ist und die Zahlung zuvor zweimal

ergebnislos angemahnt worden ist, wobei die zweite Mahnung, die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat

oder

- b. ein wichtiger Grund in Person des Mitglieds vorliegt.
- (4) Ein wichtiger Grund in Person des Mitglieds, der zum Ausschluss aus dem Verein berechtigt, ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied
- a. wiederholt trotz Ermahnung gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat
- oder
- b. in grober Weise das Ansehen und die Belange des Vereins verletzt und/oder gegen den Vereinszweck verstoßen hat (vereinschädigendes Verhalten).
- (5) Der Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung der wesentlichen den Ausschluss begründenden Tatsachen zu fassen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss aus wichtigem Grund kann das Mitglied schriftlich Widerspruch an den Vorsitzenden des Vorstandes richten, der in der nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens ein Jahr Mitglied und nicht mit Beitragszahlungen in Rückstand sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9-10) und der Beirat (§ 11).
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform im Sinne des § 126b BGB einzuladen sind, und zwar mit einer Frist von 2 Wochen. Entscheidend ist das Datum der Aufgabe zur Post oder der Tag der Absendung, sofern die Einladung in zulässigerweise durch Telefax und/oder E-Mail erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie der mündlichen Erläuterungen des Abschlussprüfers,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer,
 5. Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge und
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorstandsvorsitzende(n) geleitet, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung durch einfach Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird.

- (6) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, sofern
- a. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Mitgliederversammlung erfolgt,
 - b. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
 - c. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
 - d. den Mitgliedern, die ihr Stimmrecht nach lit. b. ausgeübt haben, eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Der Vorstand kann den Mitgliedern ferner auch alternativ zu Satz 1 durch Mitteilung in der Einladung ermöglichen,

- a. an der grundsätzlich physischen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (hybride Mitgliederversammlung) oder
- b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 9 Vorstand und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis acht regulären Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass der Vorstand über Abs. 1 hinaus durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl an Beisitzern ergänzt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und grundsätzlich auch außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei Beisitzer von der Vertretung ausgeschlossen sind.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Die Aufgabenverteilung der regulären Vorstandsmitglieder ist im Übrigen folgende:
 1. Der/die 1. Vorsitzende leitet den Verein und koordiniert die Vorstandsarbeit.

2. Der/die 2. und 3. Vorsitzende, und zwar jede/r für sich, unterstützen und vertreten den/die 1. Vorsitzende/n bei der Vereinsführung.
 3. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in der Obliegenheit der übrigen Vorstandsmitglieder liegen.
 4. Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in unterstützt den/die Geschäftsführer/in und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall
 5. Der/die 1. Kassierer/in verwaltet die Vereinsmittel nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Er/sie vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge und Spenden. Bei Übertragung der Buchführung an einen externen Verwalter obliegt ihm/ihr die Aufsicht. Der/die Kassierer/in nimmt die Aufnahmeanträge und Abmeldungen zur weiteren Prüfung entgegen. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis. Ausgaben, die keine Etatposten sind, bedürfen einer vorherigen Zustimmung. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er/sie den Kassenbericht und stellt in Abstimmung mit der/der 1. Vorsitzenden den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr auf. Er/sie führt die Gespräche mit dem Finanzamt.
 6. Der/die 2. Kassierer/in unterstützt den/die 1. Kassierer/in und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
 7. Der/die 3. Kassierer/in führt das Tagesgeschäft.
- (5) Die Besetzung der Positionen gemäß Abs. 4, mit Ausnahme des/der 1. Vorsitzenden, der/die von der Mitgliederversammlung direkt gewählt wird, bestimmt der Vorstand selbst durch Mehrheitsbeschluss. Besteht der Vorstand aus weniger als acht Vorstandsmitgliedern, kann der Vorstand beschließen, dass bis zu zwei der folgenden Positionen wegfallen: 3. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Geschäftsführer/in, 2. Kassierer/in.
- (6) Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, rücken der 2. und 3. Vorsitzende entsprechend nach. Ist der Vorstand insgesamt mit weniger als sechs Vorstandsmitgliedern besetzt, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene notwendige Auslagen zur Wahrnehmung der Ämter können erstattet werden.

§ 10 Entscheidungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen, sofern die Einladung per Telefax oder E-Mail erfolgt und zusätzlich telefonisch angekündigt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der für die Sitzung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorstandsvorsitzende(n) geleitet, sofern nicht durch einfach Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein anderer Sitzungsleiter bestimmt wird.
- (3) Sitzungen des Vorstands können auch im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz oder auch als Kombination aus Telefon. und/oder Videokonferenz und persönlicher Teilnahme durchgeführt werden.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Erreichung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung; er ist jedoch kein Aufsichtsorgan. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr sowie auf Anforderung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zusammen. Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden des Beirats nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Beirats einberufen.
- (3) Der Beirat ist durch den Vorstand mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Vorstands benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beirat erstattet der Mitgliederversammlung keinen Bericht, hat jedoch ein Protokoll über seine Sitzung zu führen, welches dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (5) § 9 Abs. 7 und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat ein bis zwei Kassenprüfer, die im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich fachkundig sein sollten. Scheidet der letzte Kassenprüfer aus, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht hierfür das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu verlangen.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden jeweils nicht mitgezählt. Als Vorstand, Beirat und Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt acht Vorstandsmitglieder. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Die Amtszeit des Beirats beträgt fünf Jahre. Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern mindestens jeweils einer ausscheiden muss. Erhalten beide bisherigen Kassenprüfer die meisten Stimmen, scheidet der Kassenprüfer aus, welcher weniger Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet der Beirat in seiner ersten Sitzung, welcher Kassenprüfer ausscheidet. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt fünf Jahre.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 6 der Satzung beschlossen werden.

- (2) Die Möglichkeit einer Beschlussfassung gemäß § 32 Abs. 2 BGB wird hierdurch nicht berührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 6 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat dabei zusätzlich zu S. 1 zugleich die Zwecke nach § 2 Abs. 2 einzuhalten.